

Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz - 91205 Lauf a.d. Pegnitz

Piratenpartei Deutschland
Bezirksverband Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Fachbereich Örtl. Straßenverkehrsbehörde
Zimmer 105
Auskunft erteilt Herr Bauer
Telefon 09123/184-164
Fax 09123/184-237
E-Mail verkehr@lauf.de
Ihr Schreiben
Unsere Zeichen FG./3.1/Br.
Datum 07.08.2023

Sondernutzungserlaubnis Nr. 267/2023

zum Antrag vom 27.07.2023

Sondernutzungsgebühr: **G E B Ü H R E N F R E I**

Oben genannter Firma oder Person wird aufgrund der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 21. Dezember 2015 eine Sondernutzungserlaubnis unter nachstehenden Festsetzungen und Bedingungen erteilt:

<u>Ort:</u>	Lauf a.d.Pegnitz, Stadtgebiet
<u>Zweck:</u>	Aufstellung von Plakattafeln „Bezirkstagswahl 2023“
<u>Höchstzahl der Plakate:</u>	XX Stück, jedoch höchstens 1 am Marktplatz, Größe max. DIN A 1, 60 x 85 cm
<u>Zeitraum:</u>	27.08.2023 - 09.10.2023

Bedingungen und Auflagen:

Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für den fließenden Verkehr angebracht werden. Die Informationsträger dürfen nicht an der Friedhofsmauer bzw. dem Friedhofszaun angebracht werden. Das Anschlagen oder Anbringen von Plakaten an Bäumen einschl. der zum Stützen der Bäume angebrachten Vorrichtungen und in Grünanlagen ist nicht gestattet (§3 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz).

Auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen oder auf für Radfahrer freigegebenen Gehwegen dürfen keine Plakate angebracht werden.

Weder der Fußgänger- noch der Fahrverkehr darf durch die Informationsträger behindert oder gefährdet werden. Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen müssen frei gehalten werden.

Entlang der Karlstraße einschließlich der Karlsbrücke dürfen keine Plakattafeln aufgestellt werden (Talauen). Auf der Wasserbrücke dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.

Die Werbeplakate dürfen nicht reflektieren; es dürfen als Grundfarbe keine Neonfarben verwendet werden.

Das Anbringen von Plakaten in Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung werden die Informationsträger unverzüglich vom Bauhof entfernt. Die Kosten hierfür werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

Hausanschrift
Rathaus, Urfasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon 09123/184-0
Telefax 09123/184-184

Öffnungszeiten
Mo., Di. 8.00 - 12.30 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 14.00 - 18.00 Uhr
Mi., Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Datenschutz
Informationen finden
Sie unter:
www.lauf.de/DSGVO

Bankverbindungen
Sparkasse Nürnberg · BIC SSKNDE77XXX
IBAN DE78 7605 0101 0240 1018 57
Raiffeisen Spar+Kreditbank Lauf · BIC GENODEF1LAU
IBAN DE47 7606 1025 0000 3565 06



Die Informationsträger sind regelmäßig auf ihre Standfestigkeit und auf Beschädigungen zu untersuchen. Beschädigte Informationsträger sind sofort zu entfernen.

Auf den Werbeplakaten müssen Name, Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung zuständigen Unternehmens oder einer verantwortlichen Person vermerkt sein.

Die Informationsträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

Von der Sondernutzungserlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Lauf berechtigt, die nach ihrem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen, oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Lauf zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Lauf freizustellen. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Lauf. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor einer Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Stadt Lauf einzuholen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt Lauf ist hierbei Folge zu leisten.

Veränderungen an der Straßenoberfläche sowie der Einbau von festen Einrichtungen ist ohne gesonderte Erlaubnis der Stadt Lauf nicht gestattet.

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
örtl. Straßenverkehrsbehörde

i.A.


Bauer

